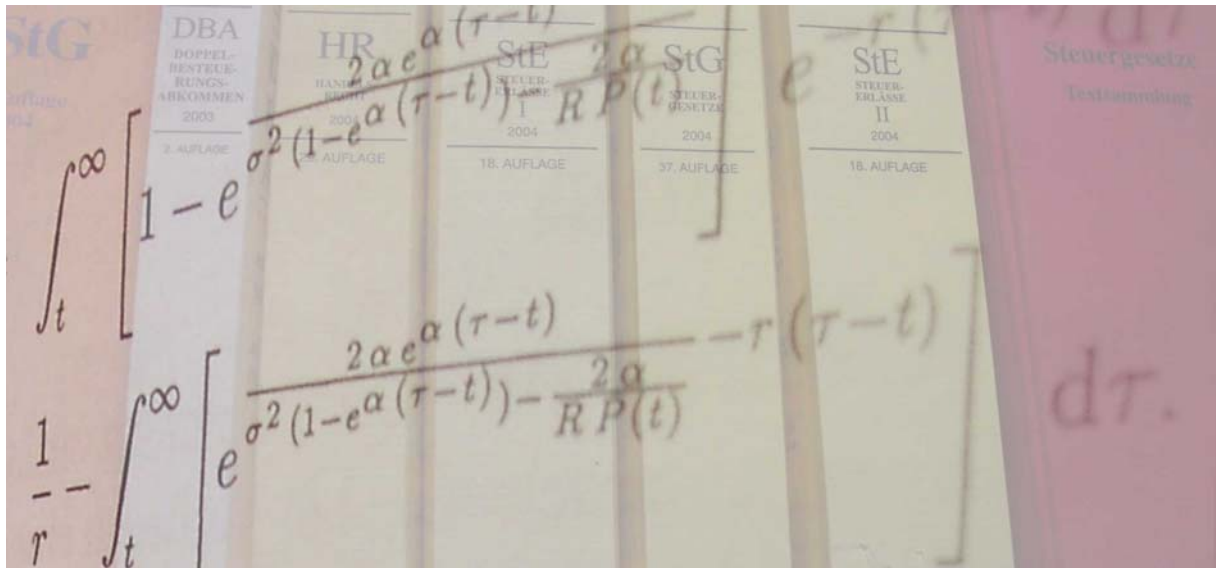


arqus

Arbeitskreis Quantitative Steuerlehre

www.arqus.info



Diskussionsbeitrag Nr. 10

Ralf Maiterth / Heiko Müller

Beurteilung der Verteilungswirkungen der
“rot-Grünen” Einkommensteuerpolitik
– Eine Frage des Maßstabes –

Oktober 2005

arqus Diskussionsbeiträge zur Quantitativen Steuerlehre

arqus Discussion Papers on Quantitative Tax Research

ISSN 1861-8944

**Beurteilung der Verteilungswirkungen der „rot-grünen“
Einkommensteuerepolitik
–
Eine Frage des Maßstabs**

Ralf Maiterth, Hannover und Heiko Müller, Berlin

Anschriften der Autoren:

Prof. Dr. Ralf Maiterth
Universität Hannover
Lehrstuhl für Betriebswirtschaftliche Steuerlehre
Königsworther Platz 1
30167 Hannover
Tel: 0511 / 762-5915
Fax: 0511 / 762-19858
e-mail: maiterth@ubwp.uni-hannover.de

Prof. Dr. Heiko Müller
Humboldt-Universität zu Berlin
Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät
JP Betriebswirtschaftliche Steuerlehre
Spandauer Str. 1, Raum 113
10178 Berlin
Tel.: 030 / 2093-5614
Fax: 030 / 2093-5611
e-mail: hmueller@wiwi.hu-berlin.de

Beurteilung der Verteilungswirkungen der „rot-grünen“ Einkommensteuerpolitik

—

Eine Frage des Maßstabs

Ralf Maiterth * / *Heiko Müller* **

Oktober 2005

Zusammenfassung

Anhand einer empirischen Untersuchung der Folgen der Senkung des Einkommensteuertarifs durch die rot-grüne Regierung werden die für eine verteilungspolitische Wertung geeigneten Maßstäbe der Steuerlastumverteilung und der Einkommensumverteilung diskutiert. Dabei wird aufgezeigt, welchen Einfluss die Wahl des Bewertungsmaßstabs für die Interpretation der Ergebnisse hat. Es wird herausgearbeitet, dass eine allein auf die Nettoeinkommensverteilung fokussierte Wertung problematisch ist, da die Implikationen einer derartigen Steuerpolitik mit den primären Aufgaben der Einkommensbesteuerung in Konflikt stehen. Zur verteilungspolitischen Beurteilung von Steuerrechtsänderungen scheint der Maßstab der Steuer(last)umverteilung besser geeignet.

* Prof. Dr. Ralf Maiterth ist Leiter des Instituts für Betriebswirtschaftliche Steuerlehre an der Universität Hannover und Forschungsprofessor am DIW Berlin, e-mail: maiterth@ubwp.uni-hannover.de.

** Prof. Dr. Heiko Müller, Humboldt-Universität zu Berlin, Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät, JP für Betriebswirtschaftliche Steuerlehre, e-mail: hmueller@wiwi.hu-berlin.de

Einleitung

Die von der SPD und den Grünen gestellte Bundesregierung hat die Ertragsteuersätze während ihrer Regierungszeit erheblich gesenkt. So wurde der Körperschaftsteuertarif von 40 % auf 25 % vermindert. Bei dem Einkommensteuertarif, der Gegenstand des vorliegenden Beitrags ist, hat die rot-grüne Regierung den Grundfreibetrag erheblich angehoben und den Eingangssteuersatz von 25,9 % im Jahre 1998 auf 15 % reduziert. Der in der verteilungspolitischen Diskussion besonders umstrittene Spitzensteuersatz wurde von 53 % auf 42 % verringert. Die maßgebliche Senkung des Spitzensteuersatzes von 48,5 % auf 42 % erfolgte dabei in der letzten Stufe der Tarifreform im Jahr 2005. Im Zusammenhang mit Steueränderungen stellt sich immer auch die Frage nach den Verteilungswirkungen. Dass dies in besonderem Maße für Tarifänderungen gilt, zeigt u.a. die politische Diskussion über das Steuerreformkonzept des Bundesverfassungsrichters a.D. Paul Kirchhof.

Ausgangspunkt für den vorliegenden Beitrag ist ein in dieser Zeitschrift veröffentlichter Beitrag von Corneo zu den Verteilungswirkungen der rot-grünen Einkommensteuerpolitik. Corneo kommt in seiner Untersuchung zu dem Ergebnis, dass die Änderungen des Einkommensteuertarifs – entgegen der vermeintlichen Wahrnehmung in der Öffentlichkeit – nicht verteilungsneutral, sondern regressiv wirkten und daher sozial unausgewogen seien.¹ Der vorliegende Beitrag geht der Frage nach, welcher Maßstab bei der Beurteilung der Verteilungswirkungen von Steuerrechtsänderungen heranzuziehen ist und überprüft anhand der gewonnenen Ergebnisse und einer empirischen Untersuchung der letzten Stufe der Tarifänderung, ob die Schlußfolgerungen Corneos zweifelsfrei richtig und eindeutig sind.

1. Verteilungswirkungen von Steuerrechtsänderungen

1.1. Verteilungsneutralität als Referenzmaßstab

Um die Steuerpolitik hinsichtlich ihrer Verteilungswirkungen analysieren zu können, bedarf es eines Referenzmaßes. D.h., es muss ein „Eichstrich“² gefunden bzw. definiert werden, anhand dessen beurteilt werden kann, wann von einer Steuerrechtsänderung keine Umverteilungseffekte ausgehen. Eine Steuerrechtsänderung kann dann unter Verwendung des Bezugsmaßstabs als verteilungsneutral und – sofern der Status quo diese Bedingung erfüllt – als sozial ausgewogen bezeichnet werden.

Unstrittig ist die Verwendung des Begriffs „verteilungsneutral“ im Zusammenhang mit der Einkommensbesteuerung „im Ganzen“. Im Allgemeinen wird eine proportionale Besteuerung mit konstanten Durchschnittssteuersätzen als umverteilungsneutral bezeichnet, da die Steuerlast relativ gesehen gleichmäßig auf die Steuerpflichtigen verteilt ist und sich die relativen Abstände der Nettoeinkommen durch die Besteuerung gegenüber der Situation ohne Steuern nicht ändern. Dabei ist jedoch darauf hinzuweisen, dass auch dieser allgemein anerkannten Definition von Verteilungsneutralität ein Werturteil zugrunde liegt.³

¹ Vgl. Corneo (2005), S. 305.

² Siehe Schneider (1992), S. 192.

³ Vgl. dazu Pfähler/Lambert (1992), S. 296.

Nicht eindeutig belegt ist der Begriff „verteilungsneutral“ dagegen im Zusammenhang mit Änderungen von Steuerrechtsnormen innerhalb eines progressiven Steuersystems, das sich durch einen mit steigendem Einkommen zunehmenden Durchschnittssteuersatz auszeichnet. Unstrittig dürfte nur sein, dass die absolute Steuerentlastung je Steuerpflichtigen, die bei der Senkung eines progressiven Steuertarifs regelmäßig mit steigendem Einkommen zunimmt, als Maßstab ausscheidet, da Verteilungsfragen relative Positionen der Steuerpflichtigen betreffen.

Um sich dem Begriff der Verteilungsneutralität im Zusammenhang mit Steuerrechtsänderungen zu nähern, ist es hilfreich, die Progressionswirkungen der Einkommensbesteuerung zu betrachten. Unter verteilungspolitischen Gesichtspunkten soll die Steuerprogression zwei Ziele erfüllen.⁴ Zum einen soll die Steuerlast, die zur Finanzierung des staatlichen Budgets erforderlich ist, „gerecht“ in dem Sinne auf die Steuerzahler verteilt werden, dass der Finanzierungsanteil eines Steuerpflichtigen mit zunehmendem Einkommen nicht nur absolut sondern auch relativ steigt. Damit wird ein *Steuer(last)umverteilungseffekt* erreicht, der bewirkt, dass sich die Steuerlast – verglichen mit der verteilungsneutralen Proportionalsteuer – progressiv zulasten einkommensstarker und zugunsten einkommensschwacher Steuerpflichtiger verteilt. Dies entspricht der sozialpolitischen Forderung, dass starke Schultern mehr tragen sollten als schwache. Zum anderen sollen die Markteinkommen dahingehend umverteilt werden, dass eine gewisse Nivellierung stattfindet. Somit bewirkt die Steuerprogression außer dem beschriebenen Steuer(last)umverteilungseffekt auch einen *Einkommensumverteilungseffekt*. Pfähler und Lambert bezeichnen die Umverteilung von Einkommen als „Nebeneffekt“ einer gerechten (progressiven) Steuerlastverteilung.⁵ Ein Tarifmaß für den Steuer(last)umverteilungseffekt ist die Steuerbetragselastizität und für den Einkommensumverteilungseffekt die Residualeinkommenselastizität.⁶ Analog zu den Tarifmaßen können Inzidenzmaße verwendet werden. Inzidenzmaße unterscheiden sich von Tarifmaßen dadurch, dass die Verteilung der Bruttoeinkommen in die Messung einbezogen wird.⁷

1.2. Verteilungsneutralität bei aufkommensneutralen Steuerrechtsänderungen

Somit gibt es zwei Verteilungseffekte der Steuerprogression, nämlich den Steuer(last)- und den Einkommensumverteilungseffekt. Bei unverändertem Steueraufkommen haben beide Effekte eindeutig die gleiche Wirkungsrichtung. D.h., bezogen auf eine bestimmte Verteilungsmasse, bewirkt eine verschärfte Steuerprogression sowohl eine stärkere Steuer(last)umverteilung als auch eine Zunahme der Einkommensumverteilung zugunsten einkommensschwacher Steuerpflichtiger. Bei einem konstanten Steueraufkommen und damit einem unveränderten Verteilungsvolumen ist der Begriff der Verteilungsneutralität eindeutig definiert. Verteilungsneutralität bedeutet in diesem Fall, dass sich sowohl die Steuerbetrags- als auch die Residualeinkommenselastizität nicht ändert.

⁴ Vgl. zum gesamten Absatz Pfähler/Lambert (1992), S. 294 f.

⁵ Pfähler/Lambert (1992), S. 294.

⁶ Die Steuerbetragselastizität ergibt sich aus der Relation von Grenz- zu Durchschnittssteuersatz. Die Residualeinkommenselastizität ist der Quotient aus dem Grenznetto(residual)einkommen und dem Durchschnittsnettoeinkommen (vgl. zu den beiden Maßen Pfähler/Lambert (1992), S. 288 f.).

⁷ Vgl. Pfähler/Lambert (1992), S. 300.

1.3. Verteilungsneutralität bei aufkommenswirksamen Steuerrechtsänderungen

Dieser eindeutige Zusammenhang gilt jedoch nicht mehr, wenn zwei Steuerrechtszustände miteinander verglichen werden, die unterschiedliche Steueraufkommen generieren. Nur die Steuerbetragselastizität als Tarifmaß der Steuer(last)umverteilung ist invariant gegenüber einer proportionalen Änderung der Steuerbelastung, während die Residualeinkommenselastizität als Tarifmaß der Einkommensumverteilung invariant gegenüber einer proportionalen Änderung des Nettoeinkommens ist.⁸ Eine proportionale Erhöhung der Steuerbelastung für alle Steuerpflichtigen lässt die Steuer(last)umverteilung unberührt, verstärkt jedoch die Einkommensumverteilung über den Niveaueffekt der Steuerquote. Eine entsprechende Senkung der Steuerquote mindert die Einkommensumverteilung.

Aufgrund dieses Niveaueffekts sehen Pfähler und Lambert die Notwendigkeit, „zur sach- und zahlenlogisch korrekten Erfassung der Umverteilungseffekte einer progressiven Besteuerung zunächst eine gedankliche Zerlegung der Steuerbelastungsfunktion [...] in ihre umverteilungsneutralen und umverteilungswirksamen Bestandteile (vorzunehmen; d. Verf.)“.⁹ Der Niveaueffekt wird durch den Anspruch des Staates auf das Einkommen seiner Bürger bestimmt und findet seinen Niederschlag in der Steuerquote. Der niveauinvariante Umverteilungseffekt in Gestalt der Steuer(last)umverteilung erfasst die Umverteilung einer durch den Finanzbedarf des Staates vorgegebenen Verteilungsmasse. Aus dem Produkt der Netto-Steuerquote und der Steuer(last)umverteilung ergibt sich die Nach-Steuer-Einkommensumverteilung.¹⁰ Dies bedeutet, dass bei einer unveränderten Steuer(last)umverteilungsfunktion eine höhere Steuerquote eine gleichmäßigere Nettoeinkommensverteilung zur Folge hat und umgekehrt. Folgt man diesem Zusammenhang, erhält man wiederum eine eindeutige Definition von Verteilungsneutralität auf Basis der Steuerbelastung: Wenn die Steuer(last)umverteilung zweier alternativen Steuerrechtszustände identisch ist, dann ist der Übergang von dem einen zu dem anderen Steuerrecht umverteilungsneutral. Damit lassen sich auch Gewinner und Verlierer einer nicht umverteilungsneutralen Reform eindeutig identifizieren. Liegt die – bezogen auf die bisherige Steuerlast – relative Steuerentlastung eines Steuerpflichtigen bzw. einer Gruppe von Steuerpflichtigen unter der durchschnittlichen relativen Entlastung sämtlicher Steuerpflichtiger, dann zählt der Steuerpflichtige bzw. die betrachtete Gruppe zu den Verlierern der Steuerreform; andernfalls rechnen diese Steuerpflichtigen zu den Gewinnern.¹¹ Ist diese relative Steuerentlastung für alle Steuerpflichtigen gleich hoch, ist die Reform im Hinblick auf die Steuerlast (um)verteilungsneutral. Die Steuerbetragselastizität bleibt unverändert.¹² Zum

⁸ Dies gilt für verschiedene lokale Tarifmaße (vgl. Pfähler/Lambert (1992), S. 304 f.). Der Umverteilungsnulldpunkt wird durch diejenigen Steuerpflichtigen bestimmt, deren Durchschnittssatz dem rechnerischen aufkommensäquivalenten Proportionalsteuersatz entspricht, und ist beiden Variationen gegenüber invariant.

⁹ Pfähler/Lambert (1992), S. 297.

¹⁰ Vgl. Pfähler/Lambert (1992), S. 299.

¹¹ So auch Hinterberger (1988), S. 3.

¹² Eine im Hinblick auf das Progressionsmaß der Steuerbetragselastizität neutrale Tarifänderung ist auch neutral hinsichtlich des Inzidenzmaßes des Steuerumverteilungseffekts. Gleiches gilt für das Verhältnis von Progressions- und Inzidenzmaß des Einkommensumverteilungseffekts.

gleichen Ergebnis führt die Beurteilung der Verteilungswirkungen anhand der relativen Veränderung des Durchschnittssteuersatzes.¹³

Analog zur Zerlegung der Steuerbelastung in einen umverteilungsneutralen und einen (niveauunabhängigen) umverteilungswirksamen Bestandteil kann auch eine Aufteilung der Nach-Steuer-Einkommensfunktion vorgenommen werden.¹⁴ Betrachtet man die relative Entwicklung der Nettoeinkommen, d.h. die Nettoeinkommensverteilung vor und nach der Reform¹⁵, dann gilt das Interesse dem Einkommensumverteilungseffekt. Bleibt die relative Nettoeinkommensposition für alle Steuerpflichtigen unverändert, ist die Reform (einkommensum-)verteilungsneutral. Verteilungsneutralität bedeutet in diesem Fall eine unveränderte Residualeinkommenselastizität.

Damit ist der Begriff der Verteilungsneutralität im Fall einer aufkommenswirksamen Steuerrechtsänderung nicht mehr eindeutig besetzt; es gibt zwei unterschiedliche, sich gegenseitig ausschließende Formen von (Um-)Verteilungsneutralität, nämlich die Steuer(last)- und die Einkommensumverteilungsneutralität. Eine verteilungspolitische Würdigung steuerlicher Maßnahmen kann somit nicht frei von einer Wertung vorgenommen werden, die sich in der Wahl des Beurteilungsmaßstabs niederschlägt. Wie bei den Verteilungswirkungen sind auch allgemeine, wertfreie Aussagen zur Progressivität des Steuertarifs nicht möglich, denn auch die Tarifmaße Steuerbetrags- und Residualeinkommenselastizität können sich nur bei identischen Verteilungsvolumen gleichgerichtet ändern. Eine aufkommenswirksame Tarifreform, bei der die Steuerbetragselastizität unverändert bleibt und die daher aus dieser Sicht als progressionsneutral bezeichnet werden kann, stellt sich unter Zugrundelegung der Residualeinkommenselastizität nicht progressionsneutral dar.¹⁶ Bei einer Steuersenkung wird die Tarifänderung als progressionsmindernd eingestuft. Generiert der neue Tarif dagegen ein höheres Steueraufkommen, erscheint der (in Bezug auf die Steuerbetragselastizität progressionsneutrale) Tarif unter Verwendung der Residualeinkommenselastizität als progressiver.

Die Konsequenzen der unterschiedlichen Interpretation des Begriffs der Verteilungsneutralität im Hinblick auf verteilungspolitische Schlussfolgerungen werden nachfolgend exemplarisch anhand der letzten Stufe der Einkommensteuertarifreform der rot-grünen Bundesregierung aufgezeigt. Zudem wird dargelegt, warum die Autoren den Steuer(last)umverteilungseffekt als das geeignetere Kriterium zur verteilungspolitischen Würdigung von Steuerrechtsänderungen ansehen.

¹³ Vgl. Maiterth/Müller (2003), S. 2375. Diesen Maßstab verwenden bspw. Merz/Stolze/Zwick (2002), S. 29, und Petersen (1991), S. 256. Dies gilt auch für Belastungskoeffizienten, die sich durch Division des Anteils einer Bruttoeinkommensklasse am gesamten Steueraufkommen durch ihren Anteil am gesamten Bruttoeinkommen errechnen und die relative Belastungssituation der einzelnen Steuerpflichtigen verglichen mit dem Durchschnitt aufzeigen (vgl. Müller/Bork (1998), S. 215).

¹⁴ Vgl. Pfähler/Lambert (1992), S. 298.

¹⁵ Nach Corneo ist es gerade der „Zweck der Verteilungsanalyse [...] zu erfassen, wie die Einkommensteuerreform sich auf die Nettoeinkommen der Steuerpflichtigen ausgewirkt hat“ (Corneo (2005), S. 302).

¹⁶ Nach Corneo ist ein Steuertarif eindeutig als weniger progressiv einzustufen, wenn sich die Steuerschuld eines jeden Steuerpflichtigen um einen einheitlichen Prozentsatz mindert (vgl. Corneo (2005), S. 305).

2. Verteilungswirkungen des Einkommensteuertarifs 2005 im Vergleich zum Tarif 2003

2.1. Wirkungen auf die Steuer(last)umverteilung

Zur Identifikation der Gewinner und Verlierer der Tarifreform 2005 wird die relative Steuerentlastung eines Steuerpflichtigen bzw. einer Gruppe von Steuerpflichtigen mit der durchschnittlichen relativen Entlastung sämtlicher Steuerpflichtigen verglichen. Diesen Maßstab verwendet auch regelmäßig der Gesetzgeber zur Beurteilung von Verteilungswirkungen.¹⁷ Ist diese relative Steuerentlastung für alle Steuerpflichtigen gleich hoch, wäre die Tarifänderung steuer(last)umverteilungsneutral.¹⁸ Gewinner einer Tarifänderung erfahren eine überdurchschnittliche relative Entlastung, während Verlierer durch den Tarif 2005 nur unterdurchschnittlich gegenüber der Steuerbelastung durch den Tarif 2003 entlastet werden. Damit findet das Inzidenzmaß des intrapersonellen Steuerumverteilungseffekts Verwendung. Dieses Maß gibt an, um wie viel Prozent des gesamten Steueraufkommens die Bezieher niedriger Einkommen durch die Progression – verglichen mit einer umverteilungsneutralen Proportionalsteuer – steuerlich ent- und Bezieher hoher Einkommen steuerlich belastet werden.¹⁹

Um Gewinner und Verlierer der Tarifreform 2005 zu ermitteln, bedarf es der Berechnung der durchschnittlichen relativen Steuerersparnis aller Steuerpflichtigen auf Grundlage der empirischen Einkommensverteilung.²⁰ Als Datengrundlage für die nachfolgenden Ergebnisse dient die 10 %-Stichprobe der Einkommensteuerstatistik i.S.d. § 7 Abs. 4 StStatG, wobei das zu versteuernde Einkommen anhand der Wachstumsraten des Volkseinkommens fortgeschrieben wurde. Gewinner der Reform tragen zum gesamten – wenn auch niedrigeren – Steueraufkommen beim Tarif 2005 im Vergleich zur Situation vor der Tarifänderung (Tarif 2003) weniger bei, während die Verlierer nach der Tarifänderung einen höheren Anteil zum Gesamtsteueraufkommen erbringen. Bei den Gewinnern der Reform liegt die relative Steuerersparnis über der empirisch ermittelten durchschnittlichen relativen Steuerersparnis aller Steuerpflichtigen, bei den Verlierern darüber.

Im Fall der Einzelveranlagung sinkt der empirisch ermittelte Durchschnittssteuersatz infolge der Tarifänderung von 21,21 % (Tarif 2003) auf 18,82 % (Tarif 2005), was eine durchschnittliche Ersparnis von 11,26 % ergibt. Bei Splittingfällen beläuft sich der empirisch ermittelte Durchschnittssteuersatz beim Tarif 2005 auf 18,04 % gegenüber 20,48 % beim Tarif 2003; die durchschnittliche Steuerersparnis beträgt 11,92 %.²¹ Bezogen auf sämtliche

¹⁷ Vgl. für vergangene Gesetzesvorhaben bspw. Bundesministerium der Finanzen: Finanznachrichten, Nr. 15/1988.

¹⁸ Eine im Hinblick auf das Inzidenzmaß des Steuerumverteilungseffekts neutrale Tarifänderung ist auch neutral hinsichtlich des Progressionsmaßes der Steuerbetragselastizität (vgl. zum Konzept der Steuerbetragselastizität Pfähler/Lambert (1992), S. 288 f.).

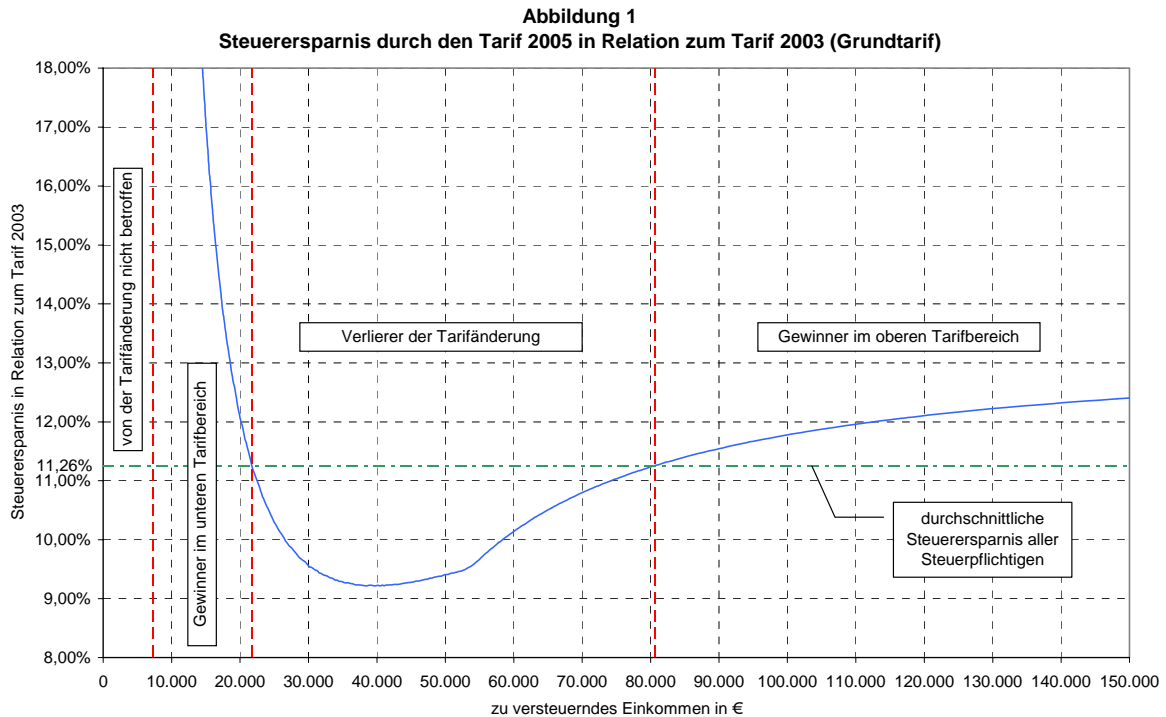
¹⁹ Vgl. Pfähler/Lambert (1992), S. 305 f.

²⁰ Die durchschnittliche relative Steuerersparnis aller Steuerpflichtigen lässt sich nur empirisch ermitteln, da sie mit der Höhe des steuerpflichtigen Einkommens variiert und daher von der Verteilung der Steuerbemessungsgrundlage auf die Steuerpflichtigen abhängt.

²¹ Das umverteilungsneutrale zu versteuernde Einkommen, das ausgehend von einer Proportionalsteuer zu ermitteln ist (vgl. dazu Hinterberger (1988), S. 14), steigt im Fall der Einzelveranlagung von ca. 27.410 € auf 28.730 € (ein genauer Wert lässt sich wegen der Rundung gemäß § 32a Abs. 2 EStG beim Tarif 2003 nicht ermitteln). Bei Splittingfällen sinkt der Wert von ca. 55.900 € auf 53.980 €. Mit dem Maßstab eines umverteilungsneutralen Einkommens lässt sich angeben, bis zu welchem Einkommen die Wirtschafts-

Steuerpflichtigen macht die empirisch ermittelte durchschnittliche relative Ersparnis 11,71 % aus.²²

Die nachfolgende Abbildung zeigt die infolge der Tarifänderung eintretende relative Steuerentlastung exemplarisch für die einzelveranlagten Steuerpflichtigen.



Es gibt drei Gruppen von Steuerpflichtigen. Steuerpflichtige, die aufgrund des Grundfreibetrags bereits beim Tarif 2003 keine Steuer entrichten, zahlen auch nach der Tarifänderung keine Einkommensteuer und sind damit von der Tarifreform nicht betroffen. Die Verlierer der Tarifänderung befinden sich im Bereich der mittleren Einkommen (ca. 22.000 € bis 80.000 €) und realisieren eine unter 11,26 % liegende relative Steuerersparnis. Zu den Gewinnern rechnen Bezieher niedriger und hoher Einkommen. Die relative Steuerersparnis bei den Gewinnern im unteren Tarifbereich beträgt im Intervall zwischen dem Grundfreibetrag des Tarifs 2003 von 7.236 € und dem Grundfreibetrag des Tarifs 2005 von 7.665 € 100 % und sinkt bis auf die empirisch ermittelte durchschnittliche relative Steuerersparnis in Höhe von 11,26 % bei einem zu versteuernden Einkommen von knapp 22.000 €. Die relative Steuerersparnis der Gewinner im oberen Tarifbereich übersteigt 11,26 % ab einem zu versteuernden Einkommen von mehr als 80.600 € und nimmt mit steigendem Einkommen bis zu einem Maximalwert von 13,4 % zu.

Nachfolgende Tabelle gibt die Einkommensintervalle exakt an und weist die entsprechenden Werte auch für die Splittingfälle aus.

subjekte unterproportional und ab welchem Einkommen sie überproportional zur Finanzierung staatlicher Aufgaben herangezogen werden.

²² Die höhere relative Entlastung der Splittingfälle resultiert aus der nach Veranlagungsart (Einzel- oder Zusammenveranlagung) unterschiedlichen Verteilung der Steuerpflichtigen auf die Einkommensklassen. Der Anteil der Gewinner der Tarifänderung ist bei den Splittingfällen größer als bei einzelveranlagten Steuerpflichtigen, obwohl die relative Steuerentlastung des Tarifs 2005 nicht zugunsten einer Veranlagungsart wirkt.

Tabelle 1: Gewinner und Verlierer der Tarifänderung nach Einkommensklassen

	Höhe des zu versteuernden Einkommens ¹⁾		Anzahl der Stpfl. in Mio. (in %) ²⁾	Vorteil/Nachteil in Mrd. €
	<i>Grundtarif</i>	<i>Splittingtarif</i>	<i>Gesamt</i>	<i>Gesamt</i>
Von der Tarifänderung nicht betroffen	bis 7.235 €	bis 14.471 €	6,3 (22,9%)	-
Gewinner im unteren Tarifbereich	7.236 €- 21.779 €	14.472 €- 40.823 €	11,3 (41,1%)	+ 1,66
Verlierer	21.780 €- 80.603 €	40.824 €- 215.565 €	9,7 (35,7%)	- 2,01
Gewinner im oberen Tarifbereich	ab 80.604 €	ab 215.566 €	0,2 (0,7%)	+ 0,35
1) Wegen der beim Tarif 2003 nach § 32a Abs. 2 EStG vorzunehmenden Rundung können für die jeweiligen Einkommensgrenzen genau genommen keine exakten Werte ermittelt werden.				
2) Es sind lediglich die Steuerpflichtigen einbezogen, die ein positives zu versteuerndes Einkommen aufweisen.				

Aus Tabelle 1 ist ersichtlich, dass immerhin rund 23 % der Steuerpflichtigen (mit einem positiven zu versteuernden Einkommen), die bereits bei Anwendung des Tarifes 2003 keine Einkommensteuer zahlten, von der Tarifreform nicht betroffen sind.²³ Die Gewinner der Tarifänderung, die sich sowohl im unteren als auch im oberen Tarifbereich befinden, tragen nach der Tarifänderung weniger zum Gesamtsteueraufkommen bei als vorher. Der auf die Gewinner im unteren Tarifbereich entfallende Anteil am gesamten Steueraufkommen sinkt von 16,8 % auf 15,7 %. Davon betroffen sind immerhin rund 41 % der Steuerpflichtigen und damit über 11 Mio. Steuerpflichtige, die eine um 1,66 Mrd. € „zu hohe“ Steuerentlastung erfahren. Die 0,7 % der Steuerpflichtigen, die zu den Gewinnern im oberen Tarifbereich zählen, tragen beim Tarif 2005 lediglich 18,4 % des Gesamtsteueraufkommens gegenüber 18,7 % beim Tarif 2003. Diesen rund 203.000 Steuerpflichtigen kommt eine überdurchschnittliche Steuerentlastung in Höhe von 350 Mio. € zu gute. Zu den Verlierern zählen mehr als ein Drittel (35,3 %) aller Steuerpflichtigen, die nach der Tarifänderung 65,9 % statt 64,5 % des Steueraufkommens tragen. Ihre Steuerentlastung fällt um rund 2 Mrd. € „zu niedrig“ aus. Mit anderen Worten: 10 % der gesamten Steuerentlastung von rund 20 Mrd. €²⁴ werden ungleichmäßig zu lasten der mittleren Einkommen verteilt.

Zum gleichen Ergebnis hinsichtlich der verteilungspolitischen Würdigung der Tarifreform 2005 anhand der Steuer(last)umverteilung kommt man bei Verwendung des Konzepts der Lorenzkurve. Die Verteilung der unter Anwendung der Tarife 2003 bzw. 2005 ermittelten Einkommensteuer sowie die Verteilung des zu versteuernden Einkommens auf die Steuerpflichtigen sind nachfolgend anhand einer am Konzept der Lorenzkurve orientierten Graphik dargestellt.

²³ Unter Einbeziehung der 2,1 Mio. Steuerpflichtigen, die ein negatives zu versteuerndes Einkommen erzielen, wirkt sich die Tarifreform bei mehr als 28 % der Steuerpflichtigen nicht aus.

²⁴ Vgl. Maiterth/Müller (2003), S. 2377.

Abbildung 2
Verteilung des zu versteuernden Einkommens
und der Steuerschuld

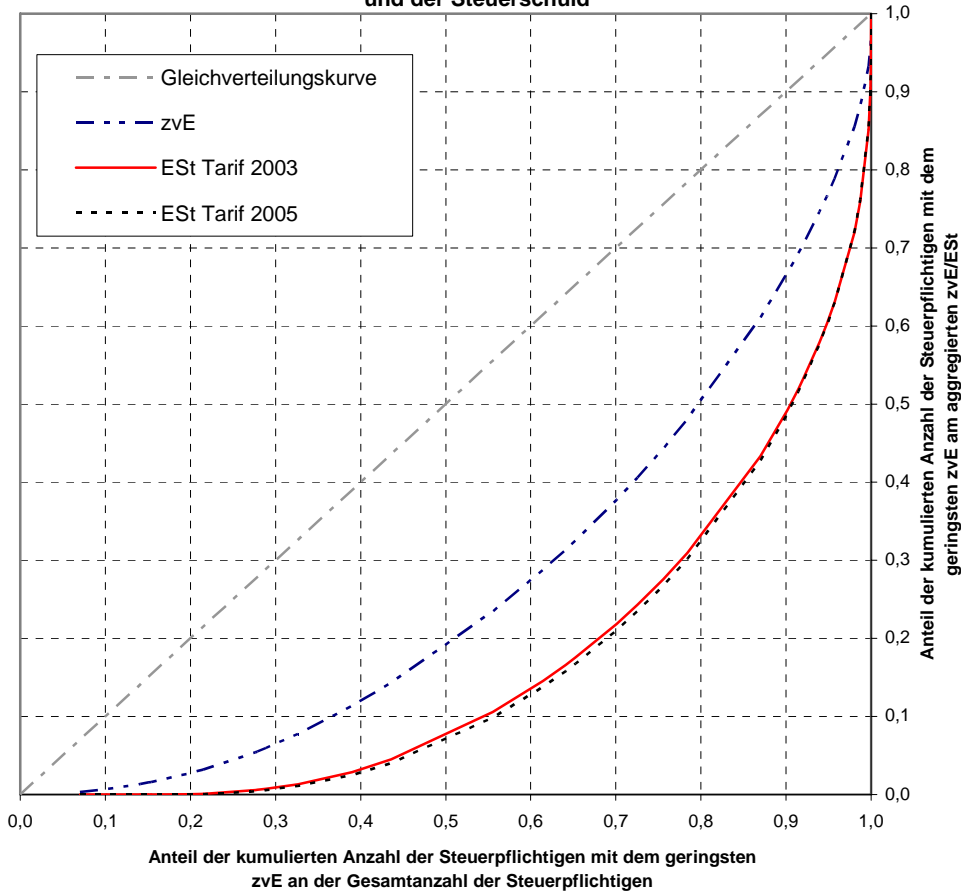


Abbildung 2 zeigt die – verglichen mit der Verteilung des zu versteuernden Einkommens – progressionsbedingt wesentlich ungleichere Verteilung der Steueraufkommen auf die Steuerpflichtigen. Dies gilt sowohl für den Tarif 2003 als auch für den Tarif 2005. Wegen der sich schneidenden Lorenzkurven der Steuerlastverteilung kann keine generelle Aussage darüber getroffen werden, ob die Tarifänderung eindeutig eine Umverteilung von den einkommensschwachen zu den einkommensstarken Steuerpflichtigen oder umgekehrt bewirkt.²⁵ Vielmehr treten mehrere Steuerumverteilungseffekte gleichzeitig auf. Infolge der Tarifänderung gibt es – wie oben bereits dargelegt – Gewinner im unteren und im oberen Einkommensbereich sowie Verlierer im mittleren Einkommensbereich. Anhand der beiden Lorenzkurven der Steuerlastverteilungen lässt sich die Verlierergruppe, die im vorliegenden Fall die 35,3 % der Steuerpflichtigen umfasst, welche sich im Bereich zwischen 64 % bis 99,3 % auf der Abszisse in Abbildung 2 befinden, anhand des steileren Verlaufs der Lorenzkurve der Steuerlastverteilung des Tarifs 2005 gegenüber der Lorenzkurve der Steuerlastverteilung des Tarifs 2003 identifizieren. Bei den beiden Gewinnergruppen verläuft die Lorenzkurve der Steuerlastverteilung flacher als vor der Tarifänderung.²⁶ Aus der graphischen Darstellung lässt sich aufgrund der sich schneidenden Lorenzkurven der Steuerlastverteilung kaum abschätzen, welcher Tarif eine ungleichere Verteilung der Steuerbelastung bewirkt. Der Vergleich der Gini-Koeffizienten zeigt eine insgesamt ungleichere Steuerlastverteilung beim Tarif 2005 als

²⁵ Vgl. Hinterberger (1988), S. 2.

²⁶ Vgl. Hinterberger (1988), S. 3.

beim Tarif 2003; der Gini-Koeffizient steigt von 0,66730 (Tarif 2003) auf 0,67517 (Tarif 2005).²⁷

Als Ergebnis bleibt festzuhalten, dass die Tarifreform 2005 keine Umverteilung von „unten nach oben“, sondern in einem gewissen Umfang eine Umverteilung von „der Mitte nach unten und oben“ bewirkt hat. Jedoch ist dieser (Steuerlast-)Umverteilungseffekt nicht sonderlich stark ausgeprägt. Die Schlussfolgerung Corneos, „der „Millionär (profitiert; d. Verf.) viermal so viel wie ein Normalverdiener“²⁸, findet bei Verwendung der Steuer(last)-umverteilung als Maßstab so keine Bestätigung. Es sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass durch die Verwendung der Referenzgröße „Steuerentlastung bezogen auf die bisherige Steuerschuld“ implizit unterstellt wird, dass die vor der Tarifänderung bestehende Steuerlastverteilung auf die Steuerpflichtigen dem Grundsatz der vertikalen Steuergerechtigkeit genügt. Ein unveränderter Anteil eines Steuerpflichtigen am (veränderten) Gesamtsteueraufkommen gilt als steuer(last)umverteilungsneutral und damit als „sozial ausgewogen“.

2.2. Wirkungen auf die Einkommensumverteilung

Wird dagegen auf den Einkommensumverteilungseffekt abgestellt, fällt die Beurteilung der Tarifreform 2005 anders aus. Hierbei betrachtet man beispielsweise die Steigerungsrate des Nettoeinkommens²⁹ oder die relative Steuerentlastung in Bezug auf das Brutto- oder Nettoeinkommen.³⁰ So verwenden Kirchhof et. al. das Bruttoeinkommen als Bezugsgröße, um die vertikale Gerechtigkeit des Reformvorhabens „Karlsruher Entwurf“ zu dokumentieren.³¹ Auch van Essen, Kaiser und Spahn ziehen bei ihrer Untersuchung der Steuerreformen 1986 bis 1990 das Bruttoeinkommen als eine akzeptable Referenzgröße zur Beurteilung von Verteilungseffekten heran.³²

Bei Verwendung des Brutto- bzw. Nettoeinkommens als Bezugsgröße zeigt sich für den Übergang vom Tarif 2003 zum Tarif 2005 eine mit zunehmendem Einkommen steigende relative Steuerentlastung. Bezogen auf das Bruttoeinkommen bewegt sich die relative Steuerentlastung zwischen 2 % bei niedrigen Einkommen und 6,5 % im Bereich hoher Einkommen.³³ Bei Verwendung des Maßstabs „Steuerentlastung im Verhältnis zum Bruttoeinkommen“ kann die Tarifänderung als sozial unausgewogen bezeichnet werden. Zum gleichen Ergebnis führt das Heranziehen der relativen Veränderung des verwendbaren Einkommens als Referenzmaß³⁴; d.h., die Beurteilung von Verteilungswirkungen erfolgt

²⁷ Zum Konzept des Gini-Koeffizienten vgl. Sen (1975), S. 41 - 43.

²⁸ Corneo (2005), S. 305.

²⁹ Vgl. Corneo (2005), S. 303 f.

³⁰ Vgl. Kaiser/Spahn (1991), S. 527; Spahn/Galler/Kaiser/Kassella/Merz (1992), S. 49.

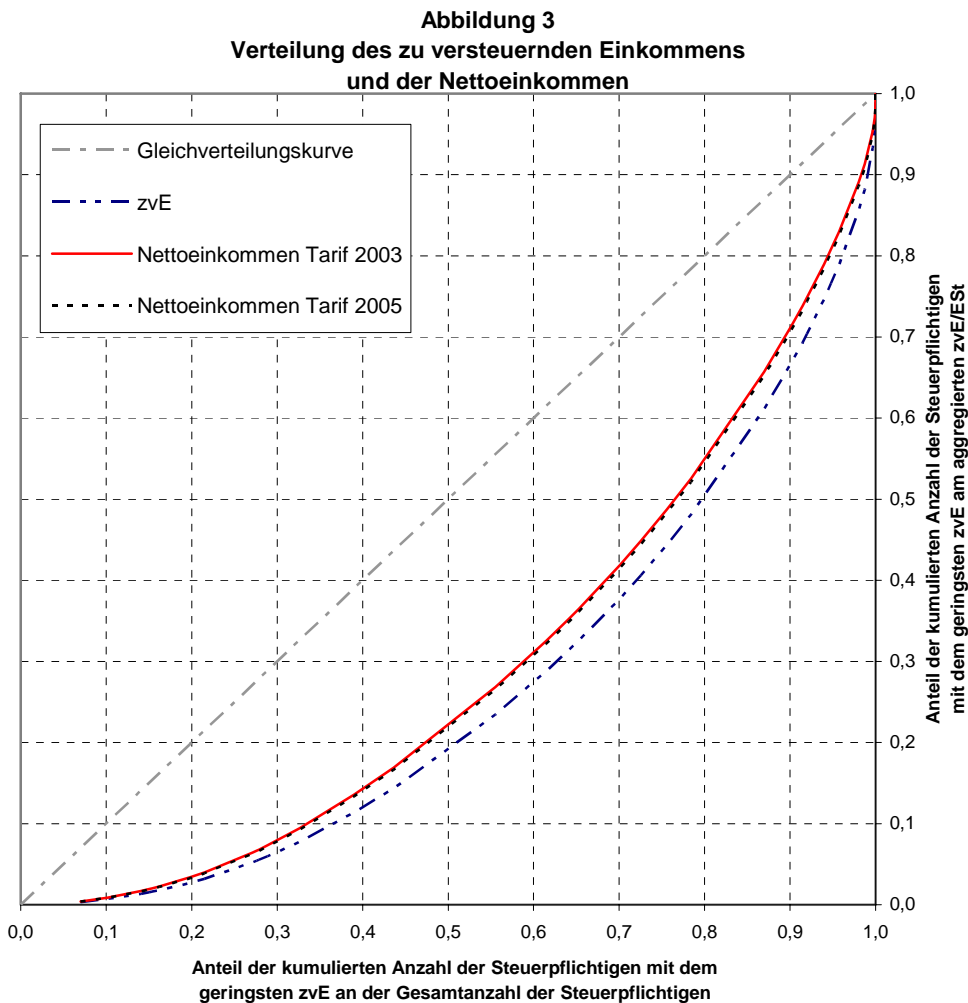
³¹ Vgl. Karlsruher Entwurf, S. 51. Jedoch ist der somit gemessene „Progressionseffekt“ von der Bezugsgröße „Ausgangsmarkteinkommen“ abhängig und nimmt mit steigender Ausgangsgröße ab. Damit ist der verwendete Maßstab zumindest als fragwürdig einzustufen.

³² Vgl. van Essen/Kaiser/Spahn (1988), S. 74.

³³ Es ist anzumerken, dass die relative Steuerentlastung nicht im gesamten Einkommensbereich stetig ansteigt. Vielmehr ist im unteren Einkommensbereich zunächst eine etwas über 2 %, dann eine unter diesem Wert liegende Entlastung, die danach kontinuierlich ansteigt, zu verzeichnen.

³⁴ Diesen Maßstab verwendet Corneo bei seiner Beurteilung der gesamten Tarifänderungen der rot-grünen Regierung (vgl. Corneo (2005), S. 303 f.).

anhand des Vergleichs der Nettoeinkommensverteilung vor und nach der Tarifänderung³⁵. Sofern man die Einkommensumverteilung als Maßstab heranzieht, ist Corneo zuzustimmen, dass die rot-grüne Steuerpolitik die Einkommensungleichheit in Deutschland verschärft hat.³⁶ Die Feststellung einer größeren Einkommensungleichheit (im statistischen Sinne) darf jedoch nicht mit der normativen These einer größeren Ungerechtigkeit gleichgesetzt werden.³⁷ Die geringere Nivellierung der Nettoeinkommen durch den Übergang vom Tarif 2003 zum Tarif 2005 ist graphisch kaum auszumachen, wie Abbildung 3 belegt.



Gegenüber der Verteilung des zu versteuernden Einkommens ist die Verteilung des Nettoeinkommens sowohl vor als auch nach der Tarifänderung deutlich gleichmäßiger. Es findet also nach wie vor eine erkennbare Einkommensumverteilung statt. Der Gini-Koeffizient der Verteilung des zu versteuernden Einkommens und damit der Bruttoeinkommensverteilung beträgt 0,46684 gegenüber dem Gini-Koeffizienten der Nettoeinkommensverteilungen von 0,41449 (Tarif 2003) bzw. 0,42023 (Tarif 2005). Dem deutschen Einkommensteuertarif kann somit eine Nivellierung der ungleich verteilten Bruttoeinkommen attestiert werden, die jedoch nach der Tarifänderung etwas weniger ausgeprägt ist.

³⁵ Diesen Maßstab verwenden beispielsweise auch Merz/Stolze/Zwick (2002), S. 34; van Essen/Kaiser/Spahn (1988) S. 77 ff.; Wiegard (1987), S. 241.

³⁶ Vgl. Corneo (2005), S. 313.

³⁷ So auch Kaiser/Spahn (1991), S. 531.

2.3. Steuer(last)- oder Einkommensumverteilungseffekt als geeigneter Maßstab?

Kaiser und Spahn bezeichnen den Vergleich der Nettoeinkommensverteilung vor und nach einer Steuerreform als einzig objektives Kriterium zur Beurteilung von Verteilungswirkungen.³⁸ Dem scheint auch Corneo zu folgen.³⁹ Damit sprechen sich diese Autoren für einen von zwei möglichen Maßstäben aus, die zur Beurteilung von Verteilungswirkungen einer aufkommenswirksamen Steuerrechtsänderung herangezogen werden können. Sie stellen auf eine residualeinkommenselastizitätsneutrale Steuersenkung ab. Dies ist durchaus möglich, nicht jedoch zwingend. Es ist nicht frei von Werturteilen begründbar, warum eine unveränderte Nettoeinkommensverteilung, die bei einer Veränderung der Gesamtsteuerbelastung zwangsläufig mit einer veränderten Steuerlastverteilung zwischen den Einkommensklassen einhergeht, den „richtigen“ Maßstab für eine verteilungsneutrale Besteuerung darstellt.⁴⁰ Eine in diesem Sinne umverteilungsneutrale Tarifänderung führt zwangsläufig dazu, dass die Steuerlastverteilung im Fall von Steuersenkungen zulasten und im Fall von Steuererhöhungen zugunsten der einkommensstarken Steuerpflichtigen wirkt. Noch deutlicher werden die Implikationen einer an unveränderten Nettoeinkommenspositionen ausgerichteten Tarifänderung, die nicht aufkommensneutral ausgestaltet ist, wenn man die Steuerpflichtigen mit niedrigen Einkommen betrachtet. Im Fall einer Steuersenkung müssten Steuerpflichtige, die wegen des „alten“ Grundfreibetrags keine Steuer zu entrichten hatten, einen staatlichen Zuschuss (Negativsteuer) erhalten, damit sich ihre relative Nettoeinkommensposition durch die Tarifänderung nicht verändert.⁴¹ Bei einer aufkommenssteigernden Tarifänderung müsste diese Gruppe dagegen mit Steuern belastet werden. Eine derartige, als einkommensumverteilungsneutral einzustufende Steuerpolitik müsste im Fall von Steuererhöhungen zwingend den Grundfreibetrag verringern bzw. abschaffen, was in Deutschland infolge der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nicht umsetzbar wäre.

Deshalb halten die Autoren eine allein auf die Nettoeinkommensverteilung fokussierte Wertung für problematisch. Zur verteilungspolitischen Beurteilung von Steuerrechtsänderungen scheint der Maßstab der Steuer(last)umverteilung besser geeignet. Damit wird auch Pfähler und Lambert gefolgt, die den Sinn einer progressiven Steuer primär darin sehen, ein bestimmtes Staatsbudget derart zu finanzieren, dass – verglichen mit einer Proportionalsteuer – einkommensstarke Haushalte über- und einkommensschwache Haushalte unterproportional belastet werden. Die damit einhergehende Einkommensumverteilung ist eher sekundärer Natur. Die Schaffung einer bestimmten Nettoeinkommensverteilung kann nicht das primäre Ziel einer progressiven Einkommensbesteuerung sein. Originäre Aufgabe der Besteuerung

³⁸ Vgl. Kaiser/Spahn (1991), S. 527. So auch Wiegard (1987), S. 241. Die Behauptung von Kaiser und Spahn, lediglich ein Vergleich von Nettoeinkommenspositionen sei als Maßstab akzeptabel, ist etwas verwunderlich, da sie in einem zusammen mit van Essen verfassten Beitrag auch die Steuerentlastung im Verhältnis zum Bruttoeinkommen und im Verhältnis zur alten Steuerschuld als Maßstab verwenden (vgl. van Essen/Kaiser/Spahn (1988), S. 74).

³⁹ Vgl. Corneo (2005), S. 305.

⁴⁰ Krause-Junk bezeichnet die Verwendung der Bezugsgröße „Nettoeinkommensrelation“ sogar als nicht sachgerecht zur Beurteilung von Umverteilungswirkungen der Steuerpolitik (vgl. Krause-Junk (1987), S. 363).

⁴¹ Darauf weist auch van Suntum hin (vgl. van Suntum (1990), S. 268; die Autoren möchten jedoch ausdrücklich darauf hinweisen, dass sie die Kritik des Autors an dem von Wiegard verwendeten Konzept gleicher Nettoeinkommensrelationen im Übrigen nicht teilen).

erung ist vielmehr die Erzielung von Staatseinnahmen.⁴² Die Nivellierung der Markteinkommen ist ein sozialpolitisch erwünschter „Nebeneffekt“, der jedoch im Konflikt mit den in einer Marktwirtschaft gewollten Anreizwirkungen steht. Eine Steuersenkungspolitik, die eine gleichmäßige Entlastung der Steuerpflichtigen im Verhältnis zur „alten“ Steuerschuld zum Inhalt hat, lässt die Lastverteilung des Steueraufkommens auf die Steuerpflichtigen unverändert. Tragen z.B. die 50 % der einkommensschwächsten Steuerpflichtigen vor einer Steuerreform 20 % zum Steueraufkommen bei, so beträgt ihr Anteil am gesamten Steueraufkommen auch nach der Reform 20 % am (niedrigeren oder höheren) Steueraufkommen. Eine derartige Steuerpolitik ist „steueranteilsneutral“, sie führt jedoch wegen des im Anschluss an die Tarifsenkung geringeren Steuervolumens zu weniger Umverteilung bezogen auf die Nettoeinkommenspositionen der Steuerpflichtigen⁴³ und damit bei einem unveränderten Steuerumverteilungseffekt zu einem niedrigeren Einkommensumverteilungseffekt⁴⁴. D.h., eine „steueranteilsneutrale“ Steuersenkung hat stets eine ungleichere Verteilung der Nettoeinkommen zur Folge, während eine „steueranteilsneutrale“ Steuererhöhung mehr Umverteilung bezogen auf die Nettoeinkommen bewirkt. Will man dies vermeiden, müssen Steuersenkungen mit einer Verschärfung der Progression verbunden sein, so dass die relative (bezogen auf die ursprüngliche Steuerschuld) Steuerentlastung mit steigendem Einkommen sinkt. Dies bedeutet gleichzeitig, dass sich der Anteil der einkommensstarken Steuerpflichtigen am (niedrigeren) Steueraufkommen erhöht. Bei einer Steuererhöhung verhält es sich entgegengesetzt. Mit anderen Worten: Eine Steuererhöhung mindert den Anteil der einkommensstarken Steuerpflichtigen am Gesamtsteueraufkommen, was politisch kaum zu vermitteln sein dürfte. Die Orientierung am Maßstab „unveränderte Nettopositionen“ erfordert bei einer niedrigeren Steuerlastquote c.p. einen höheren Steuerumverteilungseffekt und bei einer höheren Steuerlastquote c.p. einen geringeren Steuerumverteilungseffekt.

Schlussbetrachtung

Eine eindeutige, werturteilsfreie verteilungspolitische Würdigung der rot-grünen Steuersenkungspolitik ist nicht möglich. Dies gilt im Übrigen für sämtliche Steuerrechtsänderungen, die nicht aufkommensneutral ausgestaltet sind. Ursächlich hierfür sind zwei Verteilungseffekte der progressiven Besteuerung, der Steuer(last)- und der Einkommensumverteilungseffekt. Der Steuer(last)umverteilungseffekt hat zur Folge, dass das Steueraufkommen überproportional von einkommensstarken Steuerpflichtigen getragen wird. Daneben bewirkt die Besteuerung einen Einkommensumverteilungseffekt, da die Nettoeinkommensverteilung progressionsbedingt weniger ungleich ausfällt als die Verteilung der Markteinkommen.

Eine vollständige verteilungspolitische Beurteilung der rot-grünen Steuerpolitik kann nur im Kontext der Offenlegung und Diskussion des verwendeten Referenzmaßstabs erfolgen. Stellt

⁴² Nach Homburg stellt der Fiskalzweck den herausragenden Besteuerungszweck dar (vgl. Homburg (2005), S. 5). Dieser manifestiert sich auch in der überragenden Bedeutung des Anteils der Einkommensteuer am Gesamtsteueraufkommen.

⁴³ In diesem Sinne auch Krause-Junk (1987), S. 365. Nach Wiegard bewirkt eine derartige (steueranteilsneutrale) Steuerpolitik eine „Umverteilung von unten nach oben“ (Wiegard (1987), 246). Er betont jedoch, dass er diese Redewendung wertneutral verwendet.

⁴⁴ Der Einkommensumverteilungseffekt ist das zum Steuerumverteilungseffekt korrespondierende Inzidenzmaß, das die Einkommensumverteilungsquote in Prozent des aggregierten Nettoeinkommens angibt (vgl. Pfähler/Lambert (1992), S. 306).

man auf die Umverteilungswirkungen hinsichtlich der Steuerlastverteilung und damit primär auf den Fiskalzweck der Besteuerung ab, lässt sich bei der Betrachtung der letzten Stufe der Reform des Einkommensteuertarifs, welche die gesamte Tarifreform maßgeblich geprägt hat, eine gewisse, wenn auch nicht stark ausgeprägte Umverteilung von den mittleren zu den niedrigen und hohen Einkommensbezieher konstatieren. Bezieht man sich dagegen auf den Einkommensumverteilungseffekt und damit auf die Nettoeinkommensverteilung, so gelangt man zu dem Schluss, dass die rot-grüne Steuerpolitik die Einkommensungleichheit zwischen „oben und unten“ in Deutschland verschärft hat und deshalb sozial unausgewogen ist. Es sei jedoch darauf hingewiesen, dass die verschärfte Einkommensungleichheit fast vollständig auf das infolge der Steuersenkungen verminderte Umverteilungspotential zurückzuführen ist.

Literaturverzeichnis

- Corneo, G. (2005), Verteilungsarithmetik der rot-grünen Einkommensteuerreform, Schmollers Jahrbuch 125, 299 – 314.
- van Essen, U., Kaiser, H., Spahn, P. B. (1988), Verteilungswirkungen der Einkommensteuerreformen 1986 – 1990: Eine Simulationsstudie für die Bundesrepublik Deutschland auf Basis des Sozioökonomischen Panels, Finanzarchiv 46, 56 – 84.
- Hinterberger, F. (1988), Zur Interpretation von Umverteilungsmaßen bei sich schneidenden Lorenzkurven, Finanzwissenschaftliche Arbeitspapiere Nr. 15, Justus-Liebig-Universität Gießen.
- Homburg, S. (2005), Allgemeine Steuerlehre, 4. Auflage, München.
- Kaiser, H., Spahn, P. B. (1991), Verteilungspolitische Beurteilung der Steuerreformen in der Ära Stoltenberg – Einige Klarstellungen, Kredit und Kapital 24, 526 – 531.
- Krause-Junk, G. (1987), Umverteilung von unten nach oben?, Wirtschaftsdienst 67, 363 – 365.
- Maiterth, R., Müller, H. (2003), Eine empirische Analyse der Aufkommens- und Verteilungswirkungen des Übergangs vom Einkommensteuertarif 2003 zum Tarif 2005, BetriebsBerater 58, 2373 – 2380.
- Merz, J., Stolze, H., Zwick, M. (2002), Professions, entrepreneurs, employees and the new German tax (cut) reform 2000 – A MICSIM microsimulation analysis of distributional impacts, FFB-Diskussionspapier Nr. 34, Fachbereich Wirtschafts- und Sozialwissenschaften, Lüneburg.
- Müller, K., Bork, C. (1998), Die Auswirkungen der Einkommensbesteuerung auf die Einkommensverteilung, in: B. Gahlen / H. Hesse / H.-J. Ramser (Hrsg.), Verteilungsprobleme der Gegenwart, Tübingen, 208 - 249.
- Petersen, H.-G. (1991), Simulationsergebnisse zur Aufkommensentwicklung und Verteilungswirkung der Einkommensteuer 1965 – 1990, in: H. Kreutz / J. Bacher (Hrsg.), Disziplin und Kreativität, Opladen, 247 - 264.
- Pfähler, W., Lambert, P. (1992), Die Messung von Progressionswirkungen, Finanzarchiv 48, 281 – 374.
- Schneider, D. (1992), Investition, Finanzierung und Besteuerung, Wiesbaden.
- Sen, A. (1975), Ökonomische Ungleichheit, Frankfurt a.M./New York.
- Spahn, P. B., Galler, H. P., Kaiser, H., Kassella, T., Merz, J. (1992), Mikrosimulation in der Steuerpolitik, Heidelberg.
- van Suntum, U. (1990), Finanzpolitik in der Ära Stoltenberg, Kredit und Kapital 23, 251 – 276.
- Wiegard, W. (1987), Reform der Einkommensteuer. Einfacher, gerechter, effizienter?, Wirtschaftsdienst 67, 239 – 246.

Bislang erschienene **arqus** Diskussionsbeiträge zur Quantitativen Steuerlehre

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 1

Rainer Niemann / Corinna Treisch: Grenzüberschreitende Investitionen nach der Steuerreform 2005 – Stärkt die Gruppenbesteuerung den Holdingstandort Österreich ? –
März 2005

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 2

Caren Sureth / Armin Voß: Investitionsbereitschaft und zeitliche Indifferenz bei Realinvestitionen unter Unsicherheit und Steuern
März 2005

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 3

Caren Sureth / Ralf Maiterth: Wealth Tax as Alternative Minimum Tax ? The Impact of a Wealth Tax on Business Structure and Strategy
April 2005

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 4

Rainer Niemann: Entscheidungswirkungen der Abschnittbesteuerung in der internationalen Steuerplanung – Vermeidung der Doppelbesteuerung, Repatriierungspolitik, Tarifprogression –
Mai 2005

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 5

Deborah Knirsch: Reform der steuerlichen Gewinnermittlung durch Übergang zur Einnahmen-Überschuss-Rechnung – Wer gewinnt, wer verliert? –
August 2005

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 6

Caren Sureth / Dirk Langeleh: Capital Gains Taxation under Different Tax Regimes
September 2005

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 7

Ralf Maiterth: Familienpolitik und deutsches Einkommensteuerrecht – Empirische Ergebnisse und familienpolitische Schlussfolgerungen –
September 2005

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 8

Deborah Knirsch: Lohnt sich eine detaillierte Steuerplanung für Unternehmen? – Zur Ressourcenallokation bei der Investitionsplanung –
September 2005

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 9

Michael Thaut: Die Umstellung der Anlage der Heubeck-Richttafeln von Perioden- auf Generationen- tafeln – Wirkungen auf den Steuervorteil, auf Prognoserechnungen und auf die Kosten des Arbeitgebers einer Pensionszusage –
September 2005

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 10

Ralf Maiterth / Heiko Müller: Beurteilung der Verteilungswirkungen der "rot-grünen" Einkommensteuerpolitik – Eine Frage des Maßstabs –
Oktober 2005

Impressum:

arqus – Arbeitskreis Quantitative Steuerlehre

Herausgeber: Dirk Kiesewetter, Ralf Maiterth,
Rainer Niemann, Caren Sureth, Corinna Treisch

Kontaktadresse:

Prof. Dr. Caren Sureth, Universität Paderborn,
Fakultät für Wirtschaftswissenschaften,
Warburger Str. 100, 33098 Paderborn,

www.arqus.info, Email: info@arqus.info

ISSN 1861-8944